

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 85.

40. Jahrgang.
Sonnabend, den 22. Juli

1893.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 ff. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Zwickau im Monat Juni c. festgesetzte und um Fünft vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen im Monat Juli c. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

9 M. 45 Pf. für 50 Ko. Hafer,
6 " 83 " " 50 " Heu und
3 " 68 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 19. Juli 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirsing.

St.

Bekanntmachung.

Ein 13 Jahre alter Knabe (Halbwaise) soll einer hiesigen Familie zur Pflege und Erziehung übergeben werden.

Zur Uebernahme des Knaben bereite Eltern wollen sich unter Angabe des beanspruchten Verpflegbeitrags **valdigst** in unserer Rathsregistratur melden.

Eibenstock, den 21. Juli 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Bekanntmachung.

Die Einzel-Übungen der städtischen Pflichtfeuerwehr finden in nachfolgender Reihenfolge und zwar jedesmal **Abends 1/2 8 Uhr** statt:

am 11. Juli d. Js. Spritze I.
" 13. " " " II.
" 17. " " " III.
" 20. " " " IV.
" 24. " " " V.

Die Mannschaften stellen hierzu am Magazingarten. **Abzeichen sind anzulegen. Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben, verspätetes Erscheinen, sowie jeder Ungehorsam** gegen die Vorgesetzten, insbes. **das Rauchen im Dienste** wird unnachlässig mit **Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft** bestraft.

Entschuldigungen sind rechtzeitig bei den betreffenden Zugführern anzubringen.

Eibenstock, den 7. Juli 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Da die erhöhte Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, wie sie in der eben vom Reichstage angenommenen Militärvorlage festgesetzt ist, bereits am 1. Oktober ds. Js. zur Durchführung gelangen soll, müssen die notwendigen Bauten von Baracken, Stallungen, Reitbahnen, Menage-Anstalten, ferner die Anlage von Schießständen, die Errichtung bezw. Erweiterung der Garnisonlazarethe und Magazinanlagen und alle anderen Einrichtungen unverzüglich in Angriff genommen werden. Die Vorbereitungen sind von der Heeresverwaltung seit längerer Zeit mit so großer Umsicht getroffen worden, daß die Arbeiten sofort beginnen können. Namentlich müssen die Baracken bis zum Einrücken der neuen Rekruten im November vollkommen bewohnbar fertiggestellt sein. Die Baracken, für die das sogenannte Pavillonssystem vorgeschrieben ist, werden in Backsteinen aufgeführt und sollen außer dem Erdgeschoß nur noch ein einziges Stockwerk enthalten. In hygienischer Beziehung sollen sie allen wissenschaftlichen Anforderungen thunlichst entsprechen. Obgleich, wie erwähnt, die Vorbereitungen zur schleunigen Durchführung der Heeresreform von langer Hand getroffen sind, wird es doch der Anspannung aller Kräfte bedürfen, um Alles rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

— Bekanntlich war beabsichtigt worden, schon im Juli Vertreter der Interessentkreise zu Besprechungen über die Durchführung der Sonntagruhe in Industrie und Handwerk nach Berlin zu berufen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß es zweckmäßiger wäre, zunächst die einzelnen Berufszweige

über die regierungsseitig geplanten Maßnahmen in Kenntniß zu setzen und erst nachdem den betreffenden wirtschaftlichen Vertretungen die geeigneten Mittheilungen gemacht worden, zur Abhaltung der Konferenzen zu schreiten. Dabei wird die ursprünglich beabsichtigte Publikation der Denkschrift und des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen über die Sonntagruhe in Industrie und Handwerk dem Vernehmen nach unterbleiben, dagegen ist das gesammte Material von Reichswegen den Einzelregierungen mit dem Wunsche überwiesen worden, dasselbe gleichmäßig und gleichzeitig den Vereinigungen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zugänglich zu machen. Durch dieses Vorgehen wird den Interessenten Gelegenheit gegeben werden, sich vor den Besprechungen mit den behördlichen Organen genau und eingehend über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten und steht zu erwarten, daß die Konferenzen sich glatter als sonst vollziehen werden. Die Anhörung der Sachverständigen dürfte, nachdem die Bekanntgabe des Materials an die Vertretungen der einzelnen Berufszweige stattgefunden hat, Ende September oder Anfang Oktober erfolgen.

— Ueber das Recht der Preßkritik öffentlicher Uebelstände hat das Reichsgericht dieser Tage ein für die gesammte Presse wichtiges Urtheil gefällt, das sich besonders auf die Besprechung von Ausschreitungen von Militärpersonen bezieht. Der Redakteur der „Magdeb. Volksstimme“, Dr. Luz, war wegen Beleidigung von Militärpersonen angeklagt worden, weil er die bekannten Militärregimente in Mainz in etwas drastischer Weise zusammengestellt hatte. Das Landgericht in Magdeburg hatte ihn freigesprochen, worauf die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht einlegte. Das Reichsgericht hat nunmehr aber

Verdingung.

Schulneubau in Eibenstock betreffend.

Die beim Neubau eines **sechsklassigen Schulgebäudes** und einer **Turnhalle** in Eibenstock erforderlichen Arbeiten einschließlich der Materiallieferung als:

- I. Erd-, Maurer-, Asphalt- und Steinmeharbeiten,
- II. Eisen- und Schmiedearbeiten,
- III. Zimmerarbeiten

sollen an den Mindestfordernden mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern und der Uebertragung sämtlicher Arbeiten an Einen Unternehmer dergestalt vergeben werden, daß der **Turnhallenbau sofort** begonnen und noch in diesem Herbst vollendet, das **Schulgebäude** aber erst **im Frühjahr 1894** ausgeführt werden soll.

Preislisten und Lieferungsbedingungen sind, soweit der Vorrath reicht, gegen Erlegung von 2 M. bei dem unterzeichneten Stadtrath zu entnehmen, wofür auch die Bau- und Detailzeichnungen zur Einsicht ausliegen und weitere Auskunft ertheilt wird.

Angebote mit der Aufschrift:

„Angebot für den Schulneubau in Eibenstock“

sind **bis mit 31. Juli ds. Js.** postfrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Später eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt.

Die Bewerber bleiben bis Ende August ds. Js. an ihre Gebote gebunden.

Eibenstock, den 12. Juli 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

R.

Bekanntmachung.

Den zu unserem Verein zur Förderung christl. Liebeswerke gehörigen lieben Gemeinden Eibenstock, Schönheide, Sosa, Carlsfeld und Stützengrün wird an- durch ergeben mitgetheilt, daß unsere diesjährigen, von den zuständigen Behörden genehmigten **Sammlungen** von Liebesgaben vom **26. Juni bis 25. Juli a. e.** stattfinden werden.

Da unser Verein die Zwecke der **äußeren und inneren Mission**, der **Gustav-Adolf-Stiftung** und der **Bibelverbreitung** zu fördern bestimmt ist, so darf wohl der unterzeichnete Vorstand die Hoffnung hegen, daß seine erneut auszusprechende herzliche Bitte, die bevorstehenden Sammlungen durch Gaben der Liebe unterstützen zu wollen, wie bisher geneigte Herzen finden werde.

Eibenstock, den 26. Juni 1893.

Der Vorstand des Zweigvereins zur Förderung christlicher Liebeswerke.

Böttlich, P., Vorsitzender.

die Revision verworfen und hierbei folgende allgemeine Bemerkungen beigefügt: Der Inhalt ist zwar drastisch und theilweise beleidigend. Nach dem Wortlaut erscheint es aber unbedenklich, daß der Artikel nur die Thäter, nicht aber alle Militärpersonen treffen sollte. Der Presse muß das Recht anerkannt werden, Uebelstände zu besprechen. Hier handelt es sich um solche, nämlich um Ueberhebung und Rohheit von Militärpersonen gegen Zivilpersonen u., endlich auch um den Mißbrauch der Gewalt gegen Untergebene. Solche Handlungen verstoßen gegen die gute Sitte und Anordnungen der Staatsbehörden. Alle die erwähnten Fälle fordern zweifellos die öffentliche Kritik heraus, und hierzu ist eine Zeitung ein geeignetes Organ. Einerseits werden die Uebelstände dadurch den Behörden bekannt gegeben, andererseits wird ein gewisser moralischer Druck auf die vorgesetzten Behörden ausgeübt, eine Untersuchung einzuleiten und eventuell eine Abstellung derartiger Mißstände herbeizuführen. Der Angeklagte handelte also in Wahrnehmung des berechtigten Interesses, welches jeder Staatsbürger daran hat, daß solche Handlungen nicht vorkommen. Auch glaubte man ihm, daß er subjektiv sich in dem guten Glauben befunden hat, daß eine Anrufung der Behörden nutzlos sei und nur eine öffentliche Besprechung das einzige Mittel zur Abstellung der Mißstände bilde. Einzelne Ausdrücke sind zwar sehr stark, aber die zulässige Grenze ist nicht überschritten; die Ausdrücke waren der Sachlage entsprechend, jedenfalls nicht übertrieben. Deshalb war der Angeklagte freizusprechen. — Man ersieht hieraus, daß auch das Reichsgericht die von vielen anderen Gerichten noch nicht anerkannte Anschauung theilt, daß der Presse das Recht zuerkannt werden muß, Uebelstände zu besprechen und daß ein Redakteur in Wahrnehmung